

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1984/6/7 8Ob519/84, 10ObS438/89, 7Ob593/92, 4Ob542/95, 5Ob30/04d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1984

## **Norm**

ZPO §530 Abs1 A

## **Rechtssatz**

Der Wille des Gesetzgebers ging dahin, mit der Neufassung der Vorschrift des§ 530 Abs 1 ZPO durch § 36 Z 10 KSchG auch die Wiederaufnahme von Verfahren zu ermöglichen, die nicht durch eine Sachentscheidung im engeren Sinne, sondern durch eine rein prozeßrechtliche Entscheidung, etwa durch die Verneinung von Prozeßvoraussetzungen, beendet wurden, so zB wenn im Vorprozeß die Wiederaufnahmsklage des Klägers deswegen letztlich mit Beschuß zurückgewiesen wurde, weil es nicht dargetan hatte, daß er ohne sein Verschulden außerstande war, das behauptete neue Beweismittel vor Schluß der Verhandlung im Vorprozeß geltend zu machen.

## **Entscheidungstexte**

- 8 Ob 519/84

Entscheidungstext OGH 07.06.1984 8 Ob 519/84

- 10 ObS 438/89

Entscheidungstext OGH 06.02.1990 10 ObS 438/89

Auch; Beisatz: Eine "die Sache erledigende Entscheidung" im Sinne des § 530 Abs 1 ZPO liegt auch dann vor, wenn das Verfahren aus prozessualen Gründen, etwa durch einen die Klagszurückweisenden Beschuß beendet wurde.  
(T1) Veröff: RZ 1990/71 S 173 = SSV - NF 4/14

- 7 Ob 593/92

Entscheidungstext OGH 17.09.1992 7 Ob 593/92

Auch

- 4 Ob 542/95

Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 542/95

„nur: Der Wille des Gesetzgebers ging dahin, mit der Neufassung der Vorschrift des § 530 Abs 1 ZPO durch § 36 Z 10 KSchG auch die Wiederaufnahme von Verfahren zu ermöglichen, die nicht durch eine Sachentscheidung im engeren Sinne, sondern durch eine rein prozeßrechtliche Entscheidung, etwa durch die Verneinung von Prozeßvoraussetzungen, beendet wurden. (T2) Beisatz: Hier: Wiederaufnahmsklage gegen einen Beschuß, mit dem ua der Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit gemäß § 7 Abs 3 EO eines Versäumungsurteiles und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Klagebeantwortung abgewiesen wurde. (T3) Veröff: SZ 68/113“

- 5 Ob 30/04d

Entscheidungstext OGH 23.03.2004 5 Ob 30/04d

Auch; nur T2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0044379

## **Dokumentnummer**

JJR\_19840607\_OGH0002\_0080OB00519\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)